



## 1. Hausarzt / Facharzt:

→ Feststellung der Reha-Indikation

## 2. Patient:

→ Reha-Antragstellung bei der Krankenkasse

## 3. Krankenkasse:

→ Klärung der Kostenzuständigkeit

## 4. Hausarzt/Facharzt:

→ Erstellung eines Befundberichtes  
Bei Zuständigkeit der Krankenkasse:  
Formblatt „Verordnung von  
medizinischer Rehabilitation“

siehe S. 986 – 992 Dt. Ärzteblatt, Heft 17. April 2004. Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur medizinischen Rehabilitation nach §92 Abs. 1, Satz 2, Nr. 8 SGBV, in der Fassung vom 16. März 2004.

## 5. Rentenversicherung/Krankenkasse:

→ Bewilligung der Rehamaßnahme  
→ Bestimmung der Rehaklinik

## 6. Rehabilitationsklinik:

→ Terminvergabe  
→ Aufnahme des Patienten  
→ Therapiedurchführung

## In welchen Fällen muss der Arzt das Formblatt „Verordnung von med. Rehabilitation“ ausfüllen?

- ➔ Falls die Krankenkasse für die Übernahme der Kosten zuständig ist.

## Was sind ärztlicherseits die Voraussetzungen für das Ausfüllen des Formblattes „Verordnung von med. Rehabilitation“?

- ➔ inhaltlich: Darstellung der Rehabilitationsindikation, -bedürftigkeit, -fähigkeit und -prognose unter besonderer Berücksichtigung der Internationalen Klassifikation der Funktionseinschränkungen (ICF).
- ➔ formal: Ab 01.04.2006 gilt, dass nur ÄrztInnen, die durch die Kassenärztliche Vereinigung eine Genehmigung zur Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erteilt bekommen haben, die Verordnungsanträge ausfüllen dürfen.

## Auf welche Weise kann man die Genehmigung zur Verordnung von Leistungen zur med. Rehabilitation erhalten?

- ➔ Antragstellung (mit Qualifikationsnachweis) bei der Kassenärztlichen Vereinigung mit Beilage folgender Qualifikationsnachweise:
  - ➔ Gebietsbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“,  
  
oder Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ bzw. „Rehabilitationswesen“ bzw. fakultative Weiterbildung „klinische Geriatrie“,  
  
oder mindestens einjährige Tätigkeit in der stationären oder ambulanten Rehabilitation,  
  
oder Erstellung von mindestens 20 Reha-gutachten in den vergangenen 12 Monaten.
- ➔ Falls diese Qualifikationen nicht nachgewiesen werden können, besteht alternativ die Möglichkeit zur Teilnahme an einer von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der KBV anerkannten spezifizierten Fortbildung über 16 Stunden.  
Bei Drucklegung sind die entsprechenden Modalitäten allerdings noch nicht festgelegt.

## Information und Beratung

Postanschrift: Schulstr. 6 · 54550 Daun  
Telefon: 06592/201-0  
Fax: 06592/201-1105  
Email: rosenberg@ahg.de  
Internet: www.ahg.de/rosenberg

